



Reglement zur Platzbenützung der SC OG Zürichsee (Beichlen, Sihlhalde und Widenbad)

Ortsgruppe Zürichsee
des Schweiz. Schäferhund-Club

PLATZBENÜTZUNG

1. Nichtmitglieder haben nur in Begleitung eines Vereinsmitgliedes Zutritt zum Areal und müssen für die Platzbenützung CHF 5.- bezahlen. Ausgenommen sind Teilnehmer an Kursen und Anlässen.
2. Die Hunde sollen vor dem Betreten des Platzes versäubert werden. Auf dem ganzen Areal gilt generell eine Kotaufnahmepflicht.
3. Es ist darauf zu achten, dass die Hunde den Rasen (durch Buddeln, Graben, etc.) nicht beschädigen.
4. Jeder Hundehalter ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass sein Hund keinerlei Schaden an Mensch, Tier und Gegenständen anrichtet.
5. Die Weisungen der Übungsleiter/innen sind in allen Kursen verbindlich. Vor und nach den Übungen sind freispielende Hunde von den Haltern zu beaufsichtigen. Die Verantwortung für freispielende Hunde tragen die Halter.
6. Auch ausserhalb von Kursen/ Trainings sind freilaufende Hunde jederzeit vom Halter zu beaufsichtigen.
7. Läufige Hündinnen dürfen nur mit Absprache des Übungsleiters auf dem Platz trainieren.
8. Auf allen Plätzen, wie auch auf den angrenzenden Parkplätzen, wird keinerlei Gewalt wie Schlagen, Treten, usw. geduldet und es gibt ein absolutes Verbot für Stachel- und Würgehalsbänder, sowie für Stromimpulsgeräte. Zuwiderhandlungen wird mit sofortigem Platzverweis geahndet.
9. Der Übungsplatz und das Material steht allen Clubmitgliedern zur Verfügung, wenn keine Clubanlässe, Kurse und Unterhaltsarbeiten stattfinden.
10. Die Hunde sollen gegenüber Menschen und anderen Hunden sozialverträglich sein. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Übungsleiter vorgängig zu informieren.
11. Die Hunde müssen gesund und grundimmunisiert sein.
12. Die Ortsgruppe Zürichsee übernimmt keine Verantwortung für Vorfälle die aus Unachtsamkeit/ Unüberlegtheit und/ oder nicht befolgen der Anweisungen des Übungsleiters entstehen.

LEINENZWANG

1. Wenn auf dem Platz geübt wird oder Kurse durchgeführt werden, müssen nicht teilnehmende Hunde an der Leine gehalten werden.

KURSE

1. Für die Durchführung von Kursen, Seminaren oder privaten Hundetrainings in geschlossenen Gruppen ist die Bewilligung vom Vorstand einzuholen.
2. Für nicht offizielle Veranstaltungen vom Verein (Kurse, Seminare, geschlossene Trainingsgruppen) ist eine Nutzungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Nutzungsgebühr kann beim Präsidenten angefragt werden.

GERÄTE

1. Alle vom Verein zur Verfügung gestellten Geräte sind nach Gebrauch sauber und ordnungsgemäss an ihren Platz zu versorgen.

VERSICHERUNG

1. Jeder Hundehalter muss eine eigene Haftpflichtversicherung abschliessen. Für Schäden, die ein Hund verursacht, ist der Halter allein haftbar. Eine persönliche Unfallversicherung ist ebenfalls Sache der Mitglieder respektiv der Kursteilnehmer.

Wädenswil, 22.Dezember 2020

Präsident SC OG Zürichsee



Andy Schärer

Aktuarin SC OG Zürichsee



Claudia Fischli